

Die Gemeinde Esselbach erläßt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Abfallgesetzes i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 14.07.1988, Az. 820-8747.00-5/88 genehmigte

## **GEBÜHRENSATZUNG**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Esselbach erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestand**

Für jede Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in cbm.

### **§ 5**

#### **Höhe der Gebühr**

- 1) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt pro cbm 11,00 Euro.  
Bei Kleinanlieferungen bis 1 cbm beträgt die Mindestgebühr 5,00 Euro.  
Bei zusätzlichen Anlieferungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten muss der Anlieferer pro angefangene Stunde Arbeitszeit des gemeindlichen Beauftragten einen Betrag von 8,00 Euro zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Gebühren bezahlen.
- 2) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührensschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist die Gemeinde ermächtigt, einen entsprechenden Gebührenerlass zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften der Abgabeordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

### **§ 6**

#### **Entstehen der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

### **§ 7**

#### **Gebührensschuld und Fälligkeit**

Die Gebühr für die Benutzung der Deponie wird durch Gebührenrechnung festgesetzt und ist eine Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esselbach, 26.07.1988

GEMEINDE ESSELBACH

**\* § 5 Abs. 1 dieser Satzung wurde mit der 1. Änderungssatzung vom 12.02.2021 geändert. Die Änderung tritt zum 01.03.2021 in Kraft.**